



Brüssel, den 29. Februar 2024  
(OR. en)

7200/24

**Interinstitutionelles Dossier:  
2024/0059(COD)**

CADREFIN 48  
POLGEN 48  
FIN 213  
JAI 370  
FRONT 67  
VISA 28  
SIRIS 13  
CODEC 639  
COMIX 117

**VORSCHLAG**

---

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 29. Februar 2024

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: COM(2024) 301 final

---

Betr.: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1148 hinsichtlich der Finanzausstattung und der Mittelzuweisung für die thematische Fazilität

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2024) 301 final.

---

Anl.: COM(2024) 301 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 29.2.2024  
COM(2024) 301 final

2024/0059 (COD)

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1148 hinsichtlich der Finanzausstattung und  
der Mittelzuweisung für die thematische Fazilität**

**DE**

**DE**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

#### **• Gründe und Ziele des Vorschlags**

Am 20. Juni 2023 nahm die Kommission einen Vorschlag für die Halbzeitrevision des Mehrjährigen Finanzrahmens<sup>1</sup> (MFR) an, mit dem der langfristige Haushalt der EU aufgestockt werden soll, um die Resilienz und die Führungsrolle der Union in Bezug auf die dringendsten Prioritäten und Bedürfnisse zu stärken; hierzu zählen auch die drängenden Herausforderungen im Zusammenhang mit Migration und Grenzmanagement sowie die Umsetzung des neuen Migrations- und Asylpakets.

Am 29. Februar 2024 nahm der Rat nach Zustimmung des Europäischen Parlaments zur Halbzeitrevision des MFR eine Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093<sup>2</sup> an.

Die Revision des MFR beinhaltet die Aufstockung der Mittel mehrerer EU-Programme. Um die Auswirkungen der Revision des MFR auf die nationalen Haushalte abzumildern, werden diese Aufstockungen zum Teil durch Umschichtungen und Neugewichtungen innerhalb des EU-Haushalts ausgeglichen. Die Nettoaufstockung der Mittel für neue Prioritäten bis zum Ende der Laufzeit dieses MFR beträgt 21 Mrd. EUR.

Dies erfordert eine Anpassung der Ausgabenobergrenzen sowie – in einigen Fällen – eine Änderung von Haushaltsbestimmungen in Gesetzgebungsakten für die betreffenden Programme oder Instrumente im Einklang mit Nummer 18 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 16. Dezember 2020<sup>3</sup> hinsichtlich der Aufnahme von Finanzvorschriften in Gesetzgebungsakte. Insbesondere die Verordnung (EU) 2021/1148<sup>4</sup> muss geändert werden, da die angemessene Aufstockung der Finanzausstattung des Programms über die im Rahmen dieser Interinstitutionellen Vereinbarung vorgesehene Flexibilität hinausgeht. Zudem gibt es einen Parallelvorschlag zur Änderung mehrerer weiterer Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates.<sup>5</sup>

Es ist dringend erforderlich, der Union Mittel in angemessener Höhe zur Verfügung zu stellen und Rechtssicherheit für die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans der Union für das Haushaltsjahr 2025 sowie für die Finanzplanung für die Jahre 2026 und 2027 zu schaffen. Daher fordert die Kommission das Europäische Parlament und den Rat dazu auf, für eine rasche Annahme per Dringlichkeitsverfahren zu sorgen.

---

<sup>1</sup> COM(2023) 337 vom 20.6.2023.

<sup>2</sup> Verordnung (EU, Euratom) 2024/765 des Rates vom 29. Februar 2024 zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L, 2024/765, 29.2.2024).

<sup>3</sup> Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 28).

<sup>4</sup> Verordnung (EU) 2021/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Schaffung eines Instruments für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumspolitik im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung (ABl. L 251 vom 15.7.2021, S. 48).

<sup>5</sup> Verordnungen (EU) 2021/522, (EU) 2021/1057, (EU) 2021/1060, (EU) 2021/1139, (EU) 2021/1229 sowie (EU) 2021/1755.

## **2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT**

- Rechtsgrundlage**

Dieser Vorschlag beruht auf Artikel 77 Absatz 2 und Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe d des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

- Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Dieser Vorschlag steht mit dem Subsidiaritätsprinzip im Einklang, da er sich nur auf die Haushaltsbestimmungen der zu ändernden Verordnung auswirkt, nicht jedoch auf ihren Anwendungsbereich, ihr Ziel oder ihre Art und Weise der Umsetzung.

- Verhältnismäßigkeit**

Dieser Vorschlag steht mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Einklang, da er sich auf Änderungen beschränkt, die zwingend erforderlich sind, damit die Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 umgesetzt werden kann.

- Wahl des Instruments**

Die Verordnung (EU) 2021/1148 sollte durch eine Verordnung zur Umsetzung der Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates geändert werden.

## **3. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Die Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 beinhaltet die Mittelaufstockung für mehrere EU-Programme wie das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik.

Unter der Rubrik 4 (Migration und Grenzmanagement) wird dieser Vorschlag zu einer Aufstockung des Instruments für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik im Rahmen der thematischen Fazilität um 1 000 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen führen.

Dieser Betrag wird der thematischen Fazilität zugewiesen und kann in direkter, indirekter und geteilter Mittelverwaltung ausgeführt werden. Mit dieser Aufstockung werden Mittel für die Umsetzung des neuen Migrations- und Asylpakets bereitgestellt sowie für die Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Bewältigung drängender Herausforderungen und Bedürfnisse im Zusammenhang mit Migration und Grenzmanagement in Mitgliedstaaten an den Außengrenzen und jenen, die von den Kriegen in der Ukraine und im Nahen Osten betroffen sind.

Die vorgenannte Aufstockung ist in jeweiligen Preisen ausgedrückt und legt Begrenzungen für die Mittel für Verpflichtungen fest, die in die jährlichen Haushaltspläne für 2025, 2026 und 2027 aufzunehmen sind.

#### 4. WEITERE ANGABEN

- Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten

Die vorgeschlagenen Änderungen basieren auf der Halbzeitrevision des MFR und ändern nicht die in der Verordnung (EU) 2021/1148 festgelegten Überwachungs- und Berichterstattungspflichten.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Änderungen der Verordnung (EU) 2021/1148 zur Aufstockung der Finanzausstattung für die Durchführung des Instruments für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumspolitik durch eine Aufstockung der Mittelzuweisung für die thematische Fazilität um 1 000 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen. Im Einzelnen sind dies:

- Artikel 7 Absatz 1 wird dahin gehend geändert, dass die Finanzausstattung für das Instrument auf 6 241 000 000 EUR festgelegt wird.
- Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b wird dahin gehend geändert, dass die Zuweisung für die in Artikel 8 genannte thematische Fazilität auf 2 573 000 000 EUR festgelegt wird.

## Vorschlag für eine

**VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES****zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1148 hinsichtlich der Finanzausstattung und der Mittelzuweisung für die thematische Fazilität**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —  
 gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 77 Absatz 2 und Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe d,  
 auf Vorschlag der Europäischen Kommission,  
 nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,  
 nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>1</sup>,  
 nach Anhörung des Ausschusses der Regionen<sup>2</sup>,  
 gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,  
 in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Seit Annahme der Verordnung (EU) 2021/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>3</sup> kam es zu beispiellosen geopolitischen Ereignissen, die durch den rechtswidrigen Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine, die daraus resultierende Energiekrise sowie den damit verbundenen Inflations- und Zinsanstieg ausgelöst wurden. Diese geopolitischen und wirtschaftlichen Entwicklungen haben zu neuen Notlagen geführt, die behoben werden sollten, um den gemeinsamen Prioritäten und Bedürfnissen der Union gerecht zu werden. Angesichts der beinahe zur Gänze ausgeschöpften begrenzten Flexibilitäten im Rahmen des Haushalts und erreichten Grenzen der Umschichtungsmöglichkeiten musste der durch die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates<sup>4</sup> festgelegte Mehrjährige Finanzrahmen (MFR) für den Zeitraum 2024-2027 aufgestockt werden, um die unabdingbaren Mittel bereitzustellen zu können, die zur Reaktion auf drängende und gemeinsame Herausforderungen – auch im Hinblick auf Migration und Grenzmanagement – benötigt werden.
- (2) Im Anschluss an den Vorschlag der Kommission für eine gezielte Revision des MFR<sup>5</sup> wurde die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates am 29. Februar 2024 durch die Verordnung 224/765 des Rates<sup>6</sup> geändert.

<sup>1</sup> ABl. C vom , S. .

<sup>2</sup> ABl. C vom , S. .

<sup>3</sup> Verordnung (EU) 2021/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Schaffung eines Instruments für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumspolitik im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung (ABl. L 251 vom 15.7.2021, S. 48, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2021/1148/oj>).

<sup>4</sup> Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 11, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2020/2093/oj>).

<sup>5</sup> COM(2023) 337 vom 20.6.2023.

- (3) Zur Umsetzung der Revision des MFR sollte die Verordnung (EU) 2021/1148 geändert werden, um die Finanzausstattung des Instruments aufzustocken. Diese Aufstockung sollte der thematischen Fazilität zugewiesen werden, um die Herausforderungen im Zusammenhang mit Migration und Grenzmanagement abzumildern und das neue Migrations- und Asylpaket umzusetzen.
- (4) Für Island und Norwegen stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Übereinkommens zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assozierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands<sup>7</sup> dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstaben A und B des Beschlusses 1999/437/EG des Rates<sup>8</sup> genannten Bereich gehören.
- (5) Für die Schweiz stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assozierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands<sup>9</sup> dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstaben A und B des Beschlusses 1999/437/EG in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2008/146/EG des Rates<sup>10</sup> genannten Bereich gehören.
- (6) Für Liechtenstein stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assozierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands<sup>11</sup> dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstaben A und B des Beschlusses 1999/437/EG in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2011/350/EU des Rates<sup>12</sup> genannten Bereich gehören.

---

<sup>6</sup> Verordnung (EU, Euratom) 2024/765 des Rates vom 29. Februar 2024 zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 2024/765, 29.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/765/oj>).

<sup>7</sup> ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36, ELI: [https://eur-lex.europa.eu/eli/agree\\_internation/1999/439\(1\)/oj](https://eur-lex.europa.eu/eli/agree_internation/1999/439(1)/oj).

<sup>8</sup> Beschluss 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assozierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/dec/1999/437/oj>).

<sup>9</sup> ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 52, ELI: [http://data.europa.eu/eli/agree\\_internation/2008/178\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2008/178(1)/oj).

<sup>10</sup> Beschluss 2008/146/EG des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assozierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 1, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/dec/2008/146/oj>).

<sup>11</sup> ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 21, ELI:

<sup>12</sup> Beschluss 2011/350/EU des Rates vom 7. März 2011 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der

- (7) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet. Da diese Verordnung den Schengen-Besitzstand ergänzt, beschließt Dänemark gemäß Artikel 4 des genannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat diese Verordnung beschlossen hat, ob es sie in einzelstaatliches Recht umsetzt.
- (8) Diese Verordnung stellt keine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates<sup>13</sup> beteiligt. Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.
- (9) Wegen der Dringlichkeit, finanzielle Ressourcen für die Mitgliedstaaten zur Bereitstellung der unabdingbaren Mittel, die zur Reaktion auf dringliche und gemeinsame Herausforderungen – auch im Hinblick auf Migration und Grenzmanagement – benötigt werden, zur Verfügung zu stellen, wird es als angemessen erachtet, sich auf die Ausnahme von der Achtwochenfrist, die in Artikel 4 des dem Vertrag über die Europäische Union, dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beigefügten Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union vorgesehen ist, zu berufen.
- (10) Angesichts der Dringlichkeit der Bereitstellung der erforderlichen Mittel an die Union und um die Kontinuität der Unterstützung in dem betreffenden Politikbereich zu gewährleisten, sollte diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Artikel 7 der Verordnung (EU) 2021/1148 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Finanzausstattung für die Durchführung des Instruments im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2027 beträgt 6 241 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen.“

2. Absatz 3 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) 2 573 000 000 EUR werden der in Artikel 8 genannten thematischen Fazilität zugewiesen.“

---

Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assozierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands in Bezug auf die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen und den freien Personenverkehr (ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 19, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/dec/2011/350/oj>).

<sup>13</sup> Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 29. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland (ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/dec/2002/192/oj>).

## *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Europäischen Parlaments*

*Die Präsidentin*

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident /// Die Präsidentin*

## **FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN**

### **Inhalt**

1.	RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE.....	3
1.1.	Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative .....	3
1.2.	Politikbereich(e).....	3
1.3.	Der Vorschlag/Die Initiative betrifft.....	3
1.4.	Ziel(e).....	3
1.4.1.	Allgemeine(s) Ziel(e) .....	3
1.4.2.	Einzelziel(e) .....	4
1.4.3.	Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen .....	4
1.4.4.	Leistungsindikatoren .....	4
1.5.	Begründung des Vorschlags/der Initiative .....	4
1.5.1.	Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf, einschließlich einer detaillierten Zeitleiste für die Durchführung der Initiative .....	4
1.5.2.	Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der Union (kann sich aus unterschiedlichen Faktoren ergeben, z. B. Vorteile durch Koordinierung, Rechtssicherheit, größerer Wirksamkeit oder Komplementarität). Für die Zwecke dieser Nummer bezeichnet der Ausdruck „Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der Union“ den Wert, der sich aus dem Tätigwerden der Union ergibt und den Wert ergänzt, der andernfalls allein von den Mitgliedstaaten geschaffen worden wäre. ....	5
1.5.3.	Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse .....	5
1.5.4.	Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen sowie mögliche Synergieeffekte mit anderen geeigneten Instrumenten .....	5
1.5.5.	Bewertung der verschiedenen verfügbaren Finanzierungsoptionen, einschließlich der Möglichkeiten für eine Umschichtung.....	5
1.6.	Laufzeit und finanzielle Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative .....	6
1.7.	Vorgeschlagene Haushaltsvollzugsart(en) .....	6
2.	VERWALTUNGSMÄßNAHMEN .....	7
2.1.	Überwachung und Berichterstattung.....	7
2.2.	Verwaltungs- und Kontrollsyst(e)m(e).....	7
2.2.1.	Begründung der Methode(n) der Mittelverwaltung, des Durchführungsmechanismus/der Durchführungsmechanismen für die Finanzierung, der Zahlungsmodalitäten und der Kontrollstrategie, wie vorgeschlagen .....	7
2.2.2.	Angaben zu den ermittelten Risiken und dem/den zu deren Eindämmung eingerichteten System(en) der internen Kontrolle .....	7
2.2.3.	Schätzung und Begründung der Kosteneffizienz der Kontrollen (Verhältnis zwischen den Kontrollkosten und dem Wert der betreffenden verwalteten Mittel) sowie	

Bewertung des erwarteten Ausmaßes des Fehlerrisikos (bei Zahlung und beim Abschluss) .....	7
2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten .....	7
3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE .....	8
3.1. Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan .....	8
3.2. Geschätzte finanzielle Auswirkungen des Vorschlags auf die Mittel.....	9
3.2.1. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die operativen Mittel .....	9
3.2.2. Geschätzte Ergebnisse, die mit operativen Mitteln finanziert werden.....	12
3.2.3. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel .....	13
3.2.4. Vereinbarkeit mit dem derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen .....	1
3.2.5. Finanzierungsbeteiligung Dritter .....	1
3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen .....	1

## 1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

### 1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1148 hinsichtlich der Finanzausstattung und der Mittelzuweisung für die thematische Fazilität

### 1.2. Politikbereich(e)

11 Grenzmanagement

### 1.3. Der Vorschlag/Die Initiative betrifft

- eine neue Maßnahme**
- eine neue Maßnahme im Anschluss an ein Pilotprojekt/eine vorbereitende Maßnahme<sup>19</sup>**
- die Verlängerung einer bestehenden Maßnahme**
- die Zusammenführung mehrerer Maßnahmen oder die Neuausrichtung mindestens einer Maßnahme**

### 1.4. Ziel(e)

#### 1.4.1. Allgemeine(s) Ziel(e)

Am 29. Februar 2024 nahm der Rat nach Zustimmung des Europäischen Parlaments zur Halbzeitrevision des MFR eine Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 an.

Die Revision des MFR beinhaltet die Aufstockung der Mittel mehrerer EU-Programme. Um die Auswirkungen der Revision des MFR auf die nationalen Haushalte abzumildern, werden diese Aufstockungen zum Teil durch Umschichtungen und Neugewichtungen innerhalb des EU-Haushalts ausgeglichen. Die Nettoaufstockung der Mittel für neue Prioritäten bis zum Ende der Laufzeit dieses MFR beträgt 21 Mrd. EUR.

Dies erfordert eine Anpassung der Ausgabenobergrenzen sowie eine Änderung von Haushaltsbestimmungen im Gesetzgebungsakt zur Schaffung eines Instruments für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumspolitik im Einklang mit Nummer 18 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 hinsichtlich der Aufnahme von Finanzvorschriften in Gesetzgebungsakte.

Was die Abschnitte 1.4, 1.5 und 1.6 betrifft, so finden sich Informationen zu den allgemeinen Zielen in den betreffenden Legislativvorschlägen:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung des Screenings von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817.

<sup>19</sup>

Im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 Buchstabe a oder b der Haushaltordnung.

Vorschlag für eine Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl- und Migrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für Grenzmanagement und Visa (COM(2018) 375 final).

Das politische Ziel des Instruments besteht darin, eine solide und wirksame integrierte europäische Grenzverwaltung an den Außengrenzen sicherzustellen und damit dazu beizutragen, ein hohes Maß an innerer Sicherheit in der Union zu gewährleisten und gleichzeitig den freien Personenverkehr innerhalb der Union unter uneingeschränkter Einhaltung des einschlägigen Besitzstands der Union und der internationalen Verpflichtungen der Union und der Mitgliedstaaten, die sich aus den internationalen Instrumenten ergeben, deren Vertragsparteien sie sind, zu wahren.

#### 1.4.2. *Einzelziel(e)*

Als Bestandteil des Fonds für integrierte Grenzverwaltung trägt das Instrument zu folgenden spezifischen Zielen bei:

- a) Unterstützung einer wirksamen europäischen integrierten Grenzverwaltung durch die Europäische Grenz- und Küstenwache in geteilter Verantwortung zwischen der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und den für die Grenzverwaltung zuständigen nationalen Behörden, um legale Grenzübertritte zu erleichtern, illegale Einwanderung und grenzüberschreitende Kriminalität zu verhindern und aufzudecken und die Migrationsströme wirksam zu steuern
- b) Unterstützung der gemeinsamen Visumspolitik für die Sicherstellung eines harmonisierten Vorgehens im Hinblick auf die Ausstellung von Visa und um den legalen Reiseverkehr zu erleichtern und dabei zur Vorbeugung von Migrations- und Sicherheitsrisiken beizutragen

#### 1.4.3. *Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen*

*Bitte geben Sie an, wie sich der Vorschlag/die Initiative auf die Begünstigten/Zielgruppen auswirken dürfte.*

Der Vorschlag für Änderungen der Verordnung (EU) 2021/1148 wird die Finanzausstattung des Instruments durch eine Aufstockung der Mittelzuweisung für die thematische Fazilität um 1 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen erhöhen.

#### 1.4.4. *Leistungsindikatoren*

*Bitte geben Sie an, anhand welcher Indikatoren sich die Fortschritte und Ergebnisse verfolgen lassen.*

entfällt

### 1.5. **Begründung des Vorschlags/der Initiative**

#### 1.5.1. *Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf, einschließlich einer detaillierten Zeitleiste für die Durchführung der Initiative*

entfällt

1.5.2. *Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der Union (kann sich aus unterschiedlichen Faktoren ergeben, z. B. Vorteile durch Koordinierung, Rechtssicherheit, größerer Wirksamkeit oder Komplementarität). Für die Zwecke dieser Nummer bezeichnet der Ausdruck „Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der Union“ den Wert, der sich aus dem Tätigwerden der Union ergibt und den Wert ergänzt, der andernfalls allein von den Mitgliedstaaten geschaffen worden wäre.*

1.5.3. *Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse*

entfällt

1.5.4. *Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen sowie mögliche Synergieeffekte mit anderen geeigneten Instrumenten*

Der Vorschlag zielt darauf ab, die Haushaltsbestimmungen der Rechtsakte, mit denen die betreffenden Programme und Instrumente geschaffen werden, an die Revision des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027 anzugeleichen, wie es die am 29. Februar 2024 durch den Rat angenommene Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vorsieht.

1.5.5. *Bewertung der verschiedenen verfügbaren Finanzierungsoptionen, einschließlich der Möglichkeiten für eine Umschichtung*

entfällt

## 1.6. Laufzeit und finanzielle Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative

### befristete Laufzeit

- Laufzeit 2025 bis 2027
- Finanzielle Auswirkungen auf die Mittel für Verpflichtungen von JJJJ bis JJJJ und auf die Mittel für Zahlungen von JJJJ bis JJJJ.

### unbefristete Laufzeit

- Anlaufphase von JJJJ bis JJJJ,
- anschließend reguläre Umsetzung.

## 1.7. Vorgeschlagene Haushaltsvollzugsart(en)<sup>20</sup>

### X Direkte Verwaltung durch die Kommission

- durch ihre Dienststellen, einschließlich ihres Personals in den Delegationen der Union
- durch Exekutivagenturen

### X Geteilte Mittelverwaltung mit Mitgliedstaaten

### X Indirekte Mittelverwaltung durch Übertragung von Haushaltsvollzugsaufgaben an:

- Drittländer oder die von ihnen benannten Einrichtungen
- internationale Einrichtungen und deren Agenturen (bitte angeben)
- die EIB und den Europäischen Investitionsfonds
- Einrichtungen im Sinne der Artikel 70 und 71 der Haushaltsoordnung
- öffentlich-rechtliche Körperschaften
- privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden, sofern ihnen ausreichende finanzielle Garantien bereitgestellt werden
- privatrechtliche Einrichtungen eines Mitgliedstaats, die mit der Einrichtung einer öffentlich-privaten Partnerschaft betraut werden und denen ausreichende finanzielle Garantien bereitgestellt werden
- Einrichtungen oder Personen, die mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen im Bereich der GASP im Rahmen des Titels V EUV betraut und in dem maßgeblichen Basisrechtsakt benannt sind
- *Falls mehrere Methoden der Mittelverwaltung angegeben werden, ist dies unter „Bemerkungen“ näher zu erläutern.*

### Bemerkungen

<sup>20</sup>

Erläuterungen zu den Haushaltsvollzugsarten und Verweise auf die Haushaltsoordnung finden sich auf der Website BUDGpedia (in englischer Sprache):  
<https://myintra.ec.europa.eu/corp/budget/financial-rules/budget-implementation/Pages/implementation-methods.aspx>

## 2. VERWALTUNGSMÄßNAHMEN

### 2.1. Überwachung und Berichterstattung

Bitte geben Sie an, wie oft und unter welchen Bedingungen diese Tätigkeiten erfolgen.

Informationen zu Abschnitt 2 sind in den Finanzbögen zu Rechtsakten der betreffenden Legislativvorschläge enthalten, wie in Abschnitt 1.4.1 von COM(2018) 473 und COM(2018) 375 angegeben.

### 2.2. Verwaltungs- und Kontrollsyst(e)m(e)

#### 2.2.1. Begründung der Methode(n) der Mittelverwaltung, des Durchführungsmechanismus/der Durchführungsmechanismen für die Finanzierung, der Zahlungsmodalitäten und der Kontrollstrategie, wie vorgeschlagen

#### 2.2.2. Angaben zu den ermittelten Risiken und dem/den zu deren Eindämmung eingerichteten System(en) der internen Kontrolle

#### 2.2.3. Schätzung und Begründung der Kosteneffizienz der Kontrollen (Verhältnis zwischen den Kontrollkosten und dem Wert der betreffenden verwalteten Mittel) sowie Bewertung des erwarteten Ausmaßes des Fehlerrisikos (bei Zahlung und beim Abschluss)

### 2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

Bitte geben Sie an, welche Präventions- und Schutzmaßnahmen, z. B. im Rahmen der Betrugsbekämpfungsstrategie, bereits bestehen oder angedacht sind.

**3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE**

**3.1. Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n) im Haushaltplan**

- Bestehende Haushaltlinien

*In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltlinien.*

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltlinie Nummer	Art der Ausgaben GM/NGM <sup>21</sup>	Finanzierungsbeiträge			
			von EFTA-Ländern <sup>22</sup>	von Kandidatenländern und potenziellen Kandidaten <sup>23</sup>	von anderen Drittländern	andere zweckgebundene Einnahmen
4 Migration und Grenzmanagement Titel 11: Grenzmanagement	11 02 01 – Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzmanagement und Visa	GM -	NEIN	NEIN	JA	NEIN

- Neu zu schaffende Haushaltlinien

*In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltlinien.*

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltlinie Nummer	Art der Ausgaben GM/NGM	Finanzierungsbeiträge			
			von EFTA-Ländern	von Kandidatenländern und potenziellen Kandidaten	von anderen Drittländern	andere zweckgebundene Einnahmen
	[XX.YY.YY.YY]		JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN

<sup>21</sup> GM = Getrennte Mittel/NGM = Nichtgetrennte Mittel.

<sup>22</sup> EFTA: Europäische Freihandelsassoziation.

<sup>23</sup> Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans.

### 3.2. Geschätzte finanzielle Auswirkungen des Vorschlags auf die Mittel

#### 3.2.1. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die operativen Mittel

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine operativen Mittel benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden operativen Mittel benötigt:

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Nummer	4
---------------------------------------	--------	---

GD: HOME			Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	Nach 2027	INSGESAMT
• Operative Mittel							
Haushaltlinie 11 02 01 <sup>24</sup>	Verpflichtungen (1a)		150	100	750		<b>1 000</b>
	Zahlungen (2a)		10,575	21,286	100,692	867,447	<b>1 000</b>
Haushaltlinie	Verpflichtungen (1b)						
	Zahlungen (2b)						
Aus der Dotations bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben <sup>25</sup>							
Haushaltlinie		(3)					
<b>Mittel INSGESAMT</b>	Verpflichtungen	=1a+1b +3	150	100	750		<b>1 000</b>

<sup>24</sup> Da die Aufteilung zwischen der operativen Haushaltlinie 11 02 01 und der Haushaltlinie für die administrative Unterstützung 11 01 01 noch nicht berechnet wurde, wird der gesamte Betrag vorläufig ausschließlich der operativen Haushaltlinie 11 02 01 zugewiesen. Die genaue Aufteilung auf die einzelnen Haushaltlinien wird im jährlichen Haushaltsverfahren festgelegt. Der Betrag wird der thematischen Fazilität zugewiesen.

<sup>25</sup> Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

<b>für GD HOME</b>	Zahlungen	=2a+2b +3	10,575	21,286	100,692	867,447	<b>1 000</b>
			<b>Jahr 2025</b>	<b>Jahr 2026</b>	<b>Jahr 2027</b>	<b>Nach 2027</b>	<b>INSGESAMT</b>
• Operative Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	(4)	150	100	750		<b>1 000</b>
	Zahlungen	(5)	10,575	21,286	100,692	867,447	<b>1 000</b>
• Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben INSGESAMT		(6)					
<b>Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK 4 des Mehrjährigen Finanzrahmens</b>	Verpflichtungen	=4+ 6	150	100	750		<b>1 000</b>
	Zahlungen	=5+ 6	10,575	21,286	100,692	867,447	<b>1 000</b>

<b>Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens</b>	<b>7</b>	Verwaltungsausgaben
--	----------	---------------------

Die Auswirkungen auf die Verwaltungsausgaben werden im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens bewertet. in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr <b>N</b>	Jahr <b>N+1</b>	Jahr <b>N+2</b>	Jahr <b>N+3</b>	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6.) bitte weitere Spalten einfügen.	<b>INSGESAMT</b>
GD <.....>						
• Personal						
• Sonstige Verwaltungsausgaben						
<b>GD &lt;.....&gt; INSGESAMT</b>	Mittel					

<b>Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens</b>	(Verpflichtungen insges. = Zahlungen insges.)								
---	--	--	--	--	--	--	--	--	--

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr <b>N<sup>26</sup></b>	Jahr <b>N+1</b>	Jahr <b>N+2</b>	Jahr <b>N+3</b>	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6.) bitte weitere Spalten einfügen.	<b>INSGESAMT</b>
<b>Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens</b>	Verpflichtungen					
	Zahlungen					

<sup>26</sup> Das Jahr N ist das Jahr, in dem mit der Umsetzung des Vorschlags/der Initiative begonnen wird. Bitte ersetzen Sie „N“ durch das voraussichtlich erste Jahr der Umsetzung (z. B. 2021). Dasselbe gilt für die folgenden Jahre.

### 3.2.2. Geschätzte Ergebnisse, die mit operativen Mitteln finanziert werden

Mittel für Verpflichtungen, in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Ziele und Ergebnisse angeben ↓			Jahr N	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6.) bitte weitere Spalten einfügen.				INSGESAMT			
	ERGEBNISSE													
	Art <sup>27</sup>	Durchschnittskosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten
EINZELZIEL Nr. 1 <sup>28</sup> ...														
- Ergebnis														
- Ergebnis														
- Ergebnis														
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 1														
EINZELZIEL Nr. 2 ...														
- Ergebnis														
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 2														
INSGESAMT														

<sup>27</sup> Ergebnisse sind Produkte, die geliefert, und Dienstleistungen, die erbracht werden (z. B. Zahl der Austauschstudenten, gebaute Straßenkilometer).

<sup>28</sup> Wie unter 1.4.2. („Einzelziel(e)…“) beschrieben.

### 3.2.3. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel

Die Halbzeitüberprüfung des MFR umfasste Aufstockungen bei bestimmten Mittelausstattungen, wie in diesem Rechtsakt dargelegt, aber auch erhebliche Kürzungen bei anderen Mittelausstattungen. Die Nettoauswirkungen dieser Änderungen haben keinen Einfluss auf die Verwaltungskosten und -ressourcen der Kommission. In diesem Zusammenhang wird sich die Kommission weiterhin um eine wirksame und effiziente Nutzung ihrer Humanressourcen bemühen und dabei dem Grundsatz einer stabilen Personalausstattung Rechnung tragen, indem sie die internen Umschichtungsmöglichkeiten kontinuierlich prüft.

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt:

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr N <sup>29</sup>	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6.) bitte weitere Spalten einfügen	INSGESAMT
--	-------------------------	-------------	-------------	-------------	--	-----------

RUBRIK 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens							
Personal							
Sonstige Verwaltungsausgaben							
Zwischensumme RUBRIK 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens							

Außerhalb der RUBRIK 7 <sup>30</sup> des Mehrjährigen Finanzrahmens							
Personal							
Sonstige Verwaltungsausgaben							
Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens							

<sup>29</sup> Das Jahr N ist das Jahr, in dem mit der Umsetzung des Vorschlags/der Initiative begonnen wird. Bitte ersetzen Sie „N“ durch das voraussichtlich erste Jahr der Umsetzung (z. B. 2021). Dasselbe gilt für die folgenden Jahre.

<sup>30</sup> Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

INSGESAMT								
-----------	--	--	--	--	--	--	--	--

Der Mittelbedarf für Personal- und sonstige Verwaltungsausgaben wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnete Mittel der GD oder GD-interne Personalumschichtung gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

### 3.2.3.1. Geschätzter Personalbedarf

- Für den Vorschlag/die Initiative wird kein Personal benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative wird folgendes Personal benötigt:

*Schätzung in Vollzeitäquivalenten*

	Jahr N	Jahr N+1	Jahr N+ 2	Jahr N+ 3	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6.) bitte weitere Spalten einfügen.	
<b>•Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)</b>						
20 01 02 01 (in den zentralen Dienststellen und in den Vertretungen der Kommission)						
20 01 02 03 (in den Delegationen)						
01 01 01 01 (Indirekte Forschung)						
01 01 01 11 (Direkte Forschung)						
Sonstige Haushaltlinien (bitte angeben)						
<b>•Externes Personal (in Vollzeitäquivalenten – VZÄ)<sup>31</sup></b>						
20 02 01 (VB, ANS und LAK der Globaldotation)						
20 02 03 (VB, ÖB, ANS, LAK und JFD in den Delegationen)						
<b>XX 01 xx yy zz<sup>32</sup></b>	- in den zentralen Dienststellen					
	- in den Delegationen					
01 01 01 02 (VB, ANS und LAK der indirekten Forschung)						
01 01 01 12 (VB, ANS und LAK der direkten Forschung)						
Sonstige Haushaltlinien (bitte angeben)						
<b>INSGESAMT</b>						

**XX** steht für den jeweiligen Politikbereich bzw. Haushaltstitel.

Der Personalbedarf wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnetes Personal der GD oder GD-interne Personalumschichtung gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

Beschreibung der auszuführenden Aufgaben:

Beamte und Zeitbedienstete	
Externes Personal	

<sup>31</sup> VB = Vertragsbedienstete, ÖB = örtliche Bedienstete, ANS = abgeordnete nationale Sachverständige, LAK = Leiharbeitskräfte, JFD = Juniorfachkräfte in Delegationen.

<sup>32</sup> Teilobergrenze für aus operativen Mitteln finanziertes externes Personal (vormalige BA-Linien).

### 3.2.4. Vereinbarkeit mit dem derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen

#### Der Vorschlag/Die Initiative

- X kann durch Umschichtungen innerhalb der entsprechenden Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) in voller Höhe finanziert werden.

Dieser Vorschlag beruht auf der Einigung über die Halbzeitüberprüfung des Mehrjährigen Finanzrahmens.

- erfordert die Inanspruchnahme des verbleibenden Spielraums unter der einschlägigen Rubrik des MFR und/oder den Einsatz der besonderen Instrumente im Sinne der MFR-Verordnung.
- erfordert eine Revision des MFR.

### 3.2.5. Finanzierungsbeteiligung Dritter

#### Der Vorschlag/Die Initiative

- sieht keine Kofinanzierung durch Dritte vor.
- sieht folgende Kofinanzierung durch Dritte vor:

Mittel in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr N <sup>33</sup>	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6.) bitte weitere Spalten einfügen.			Insgesamt
Kofinanzierende Einrichtung								
Kofinanzierung INSGESAMT								

### 3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

- Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich nicht auf die Einnahmen aus.
- Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich auf die Einnahmen aus, und zwar
  - auf die Eigenmittel
  - auf die übrigen Einnahmen
- Bitte geben Sie an, ob die Einnahmen bestimmten Ausgabenlinien zugewiesen sind:

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Einnahmenlinie:	Für das laufende Haushaltsjahr	Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative <sup>34</sup>				
		Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Bei länger andauernden Auswirkungen

<sup>33</sup> Das Jahr N ist das Jahr, in dem mit der Umsetzung des Vorschlags/der Initiative begonnen wird. Bitte ersetzen Sie „N“ durch das voraussichtlich erste Jahr der Umsetzung (z. B. 2021). Dasselbe gilt für die folgenden Jahre.

<sup>34</sup> Bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Zuckerabgaben) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 20 % für Erhebungskosten, anzugeben.

	zur Verfügung stehende Mittel	N	N+1	N+2	N+3	(siehe 1.6.) bitte weitere Spalten einfügen.	
Artikel ....							

Bitte geben Sie für die sonstigen zweckgebundenen Einnahmen die betreffende(n) Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan an.

Sonstige Anmerkungen (bei der Ermittlung der Auswirkungen auf die Einnahmen verwendete Methode/Formel oder weitere Informationen).